

Thema:

Darstellung der Betriebe gewerblicher Art

Fragestellung:

Wir haben zu der Darstellung der Betriebe gewerblicher Art folgende Frage:

Der erste Ansatz war, diese als Produkt aufzunehmen.

Es hat sich jedoch herausgestellt, dass verschiedene Einrichtungen zusammen einen BgA bilden, diese stehen in verschiedenen Teilhaushalten.

Des Weiteren sind in den Produkten nicht alle Aufwendungen enthalten, denn alle Aufwendungen, die den baulichen Betrieb/ die Instandhaltung, etc. betreffen, werden in den ersten Jahren in einem eigenen Teilhaushalt "Gebäudemanagement" gesammelt und nicht auf die einzelnen Objekte umgelegt.

Antwort:

Im Rahmen der Haushaltsplanung sollten die gemeindeeigenen Betriebe gewerblicher Art bei der Bildung der Teilhaushalte berücksichtigt werden, da sie, wenn es sich um Regiebetriebe der Gemeinde handelt, keine eigenen Haushalte aufstellen. Da Ihre BgA's verschiedene Produkte beinhalten, bietet sich hier eine institutionelle Gliederung der Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO an. Die sachgerechte Zuordnung der Aufwendungen ist hierfür kein Hindernis, da sie im Wege der internen Leistungsverrechnung gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO erfolgen kann.
